**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige obere Wasserbehörde bekannt:

Die Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 4, 56068 Koblenz, beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Offenlegung des verrohrten Eselsbachs in Koblenz-Arenberg/Niederberg.

Gegenstand des Antrages ist der Rückbau der Bachverrohrung, um den Eselsbach in einen naturnäheren Zustand zurückzuführen. Zudem soll der Eselsbach durch Einzäunung vor äußerlichen Einflüssen wie Viehtritt geschützt, sowie eine Verzögerung der Abflüsse durch Rückhaltemaßnahmen im Gewässer erreicht werden.

Im Rahmen des unter dem Aktenzeichen: 312-87-111-001/2023 geführten Planfeststellungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben kann.

Bei der durchgeführten Vorprüfung handelt es sich um eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG. Für das vorliegende Verfahren wäre auch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG ausreichend gewesen (die allgemeine Vorprüfung stellt eine umfassendere Prüfung im Einzelfall dar).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können der Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung entnommen werden, die im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, https://www.uvp-verbund.de/startseite) veröffentlicht ist.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 20.11.2023

Im Auftrag

Victoria von Biedersee

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP